



Klienteninformation

Tschechien
1. April 2020

Beschäftigungsschutzprogramm – Antivirus (Änderungen)

Am Dienstag, dem 31. März 2020, hat die Regierung einen Vorschlag zur Änderung des Beschäftigungsschutzprogramms – Antivirus genehmigt. Das Hauptziel ist, Unternehmen bei den Lohnkosten zu unterstützen, damit sie nicht gezwungen sind, Mitarbeiter zu entlassen. Arbeitgeber können ab Montag, dem 6. April, die Lohnrückerstattungen beantragen.

Die Entschädigung wird nicht nur Arbeitgebern gewährt, die von der Regierung angewiesen wurden, den Betrieb einzuschränken oder die Arbeitnehmer in Quarantäne haben, sondern auch Arbeitgebern, die aufgrund der Verbreitung des Coronavirus und der nachfolgenden Maßnahmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind.

Welche konkreten Maßnahmen gibt es für welche Situationen?

Die Höhe der Entschädigung der Arbeitgeber ergibt sich aus dem durchschnittlichen Superbruttolohn einschließlich der Pflichtbeiträge (48.400 CZK) und hängt von den Gründen für das Arbeitshindernis ab.

Arbeitgeber können **beim Arbeitsamt** die folgenden Unterstützungen beantragen:

Regime A: Angeordnete Einschränkung des Betriebes oder Quarantäne

Im Falle der **behördlichen Schließung oder Einschränkung des Betriebs** oder einer **Quarantäneanordnung** der zuständigen **Behörde**:

- Im Falle einer Quarantäne erhält der Arbeitnehmer eine Lohnentschädigung in Höhe von 60% des durchschnittlichen reduzierten Einkommens.
- Im Falle der Schließung des Betriebs durch eine Regierungsverordnung erhält der Arbeitnehmer eine 100% ige Lohnentschädigung.

Dem Arbeitgeber wird in beiden Fällen ein Betrag in Höhe von **80%** der bezahlten Lohnentschädigung einschließlich der Arbeitgeberbeiträge bis zu einem **Höchstbetrag von 39.000 CZK** erstattet.

Regime B: wirtschaftliche Schwierigkeiten

Im Falle von Arbeitshindernissen auf Seiten des Arbeitgebers als Ergebnis von wirtschaftlichen Schwierigkeiten wegen der Verbreitung des Coronavirus (ein wesentlicher Teil der Arbeitnehmer kommt nicht zur Arbeit, mangelnde Zulieferung oder geringere Nachfrage).

- Je nach Art des Hindernisses erhält der Arbeitnehmer eine Lohnvergütung von 60-100% des Durchschnittsverdienstes.

Dem Arbeitgeber wird ein Betrag in Höhe von 60% der bezahlten Lohnentschädigung einschließlich der Arbeitgeberbeiträge bis zu einem **Höchstbetrag von 29.000 CZK** erstattet.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Der Arbeitgeber hält sich strikt an das Arbeitsgesetzbuch;
- Der Mitarbeiter darf nicht in der Kündigungsfrist sein und nicht entlassen werden;
- Die Arbeitnehmer müssen beschäftigt und kranken- sowie pensionsversichert sein;
- Der Arbeitgeber muss den Lohn und die Abgabe zahlen.

Wann können Arbeitgeber einen Antrag stellen?

Antivirus startet **ab dem 6. April** und ab diesem Tag können Anträge eingereicht werden.

Die Umsetzung der Unterstützung ist so eingerichtet, dass der Arbeitgeber nach Ablauf des Berichtszeitraums, d.h. nach dem Ende des Kalendermonats, eine Rückerstattung der gezahlten Lohnentschädigung beantragt.

Für den Monat März kann der Arbeitgeber daher Anfang April einen Antrag stellen.

Wie kann der Antrag gestellt werden?

Die genauen Bedingungen und Verfahren **werden diese Woche auf der Webseite des Sozialministeriums veröffentlicht.** Die **Einreichung von Anträgen** für alle oben genannten Unterstützungen erfolgt vollständig **elektronisch und daher kontaktlos.**

Quelle (nur Tschechisch): <https://www.psv.cz/web/cz/antivirus>

IVA TOLDE

Leiterin der Personalverrechnungsabteilung

T.+420 224 800 422

iva.tolde@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



AUDITOR
Audit ▪ Tax ▪ Accounting

*For more than 25 years on the
Czech market.*

Kontakten

Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Marie Haasová

**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka

Wirtschaftsprüfung, IFRS

Ing. Marta Prachařová

Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde

**Personal – und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag

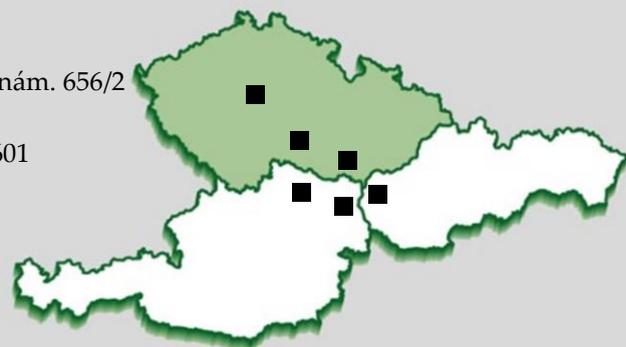
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn

Palác JALTA
Dominikánské nám. 656/2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms